

Stand: 07.12.2025 05:51:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25065

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 18/24087)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/25065 vom 15.11.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25287 des VF vom 24.11.2022
3. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 01.12.2022



Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Barbara Becker, Holger Dremel, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Andreas Jäckel, Harald Kühn, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
(Drs. 18/24087)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ durch die Wörter „**weiterer Rechtsvorschriften**“ ersetzt.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird folgender Art. 114f einfügt:

„Art. 114f

Einmalige Energiepreispauschale

(1) ¹Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Inland und Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hatten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. ²Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. ³Sie steht nicht zu, wenn

1. eine Rente im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Altersgeld im Sinn des Art. 85 Abs. 7 bezogen wird,
2. nach Art. 84 anzurechnende Versorgungsbezüge bezogen werden oder
3. ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht oder bestand.

⁴Die Energiepreispauschale ist bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht für den Fall nachträglich bekannt werdender Tatsachen, nach denen kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,40 €“ ersetzt.

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung:

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sorgt für steigende Energiepreise. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 ist eine Energiepreispauschale an unbeschränkt Steuerpflichtige vorgesehen, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte im Sinne §§ 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erzielen. Mit dem Entlastungspaket III ist auch eine Entlastung der Rentner und Rentnerinnen sowie Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des Bundes beschlossen worden. Von den steigenden Kosten sind auch bayerische Versorgungsempfänger betroffen. Durch die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale soll eine kurzfristige und sozial gerechte Entlastung auch für diesen Personenkreis bewirkt werden.

Die Regelung des neuen Art. 114f Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) knüpft an den Entwurf des Bundes (BT-Drs. 20/3938) an. Dieser sieht in Art. 2 § 3 Abs. 1 und 2 die Nichtenrechnung der Energiepreispauschale als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht sowie die Unpfändbarkeit vor. Diese Regelungen sollen nach Art. 2 § 3 Abs. 3 entsprechend für Versorgungsempfänger der Länder und Kommunen gelten, soweit im Landesrecht eine Energiepreispauschale gezahlt wird.

Art. 114f Abs. 1

Satz 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Umfasst sind nur die Empfänger und Empfängerinnen von laufenden Versorgungsbezügen. Eingeschlossen sind auch Versorgungsempfänger nach dem Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) und dem Bayerischen Ministergesetz (BayMinG), für die nach Art. 49 KWBG und Art. 13 Abs. 2 BayMinG das BayBeamtVG entsprechend gilt. Da aktive Beamte auf Zeit im kommunalen Wahlbeamtenverhältnis sowie die aktiven Mitglieder der Staatsregierung durch die Regelung im EStG die Energiepreispauschale erhielten, ist es sachgerecht, auch diese Versorgungsempfänger in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen einzubeziehen. Entsprechend der geplanten bundesrechtlichen Regelung (BT-Drs. 20/3938) ist die Energiepreispauschale auf im Inland lebende Personen beschränkt. Im Ausland lebende Personen sind nicht zwingend gleich hohen Energiebelastungen wie in Deutschland ausgesetzt oder sie können von vergleichbaren staatlichen Maßnahmen für die dortige Wohnbevölkerung profitieren.

Sätze 2 und 3 regeln den Ausschluss der Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger, die eine Energiepreispauschale bereits aufgrund einer anderen Anspruchsnorm erhalten haben, um eine Doppelbegünstigung zu verhindern.

Satz 3 Nr. 1 schließt die Personen aus, die bereits wegen Rentenbezugs eine Energiepreispauschale erhalten. Der Verweis auf Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 dient dazu, nur die Rentenarten zu erfassen, die nach Einmalzahlungsgesetz des Bundes begünstigt werden.

Satz 3 Nr. 2 schließt die Personen aus, die bereits Anspruch auf eine Energiepreispauschale aufgrund neuerer Versorgungsbezüge haben. Beim Bezug von mehreren Versorgungsbezügen besteht eine Mitteilungs- und Anzeigepflicht der Versorgungsempfänger gegenüber der Stelle, die eine andere Versorgungsleistung anrechnet. Damit sollte bei korrektem Ablauf der Versorgungsträger davon Kenntnis haben, dass ein weiterer Versorgungsbezug ungebürgt zusteht.

Satz 3 Nr. 3 schließt die Personen aus, die bereits über die Regelungen des EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Anspruch auf eine Energiepreispauschale haben oder hatten. Dies gilt insbesondere für Ruhestandsbeamte, die im Laufe des Jahres 2022 in den Ruhestand traten bzw. Ruhestandsbeamte und Witwen, die neben den Versorgungsbezügen Einkünfte im Sinne des § 113 EStG erzielen.

Satz 4 stellt sicher, dass der finanzielle Vorteil und damit die Entlastung wegen der gestiegenen Energiekosten nicht nachträglich bei anderen Bezügen wirtschaftlich wieder entzogen werden.

Art. 114f Abs. 2

Abs. 2 stellt die Auszahlung der Energiepreispauschale unter einen gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt, für den Fall des nachträglichen Bekanntwerdens eines Ausschlussstatbestands. Damit kann die Energiepreispauschale zweckgerecht und ohne übermäßige Prüfung in Zweifelsfällen ausbezahlt werden, da der Dienstherr vereinfacht rückfordern kann.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)

Die stark gestiegenen Treibstoffkosten führen zu Mehrbelastungen gerade bei denjenigen Beamteninnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, die für ihre Dienstreisen das eigene Fahrzeug verwenden. Durch die Erhöhung der „großen“ Wegstreckenentschädigung soll für diejenigen Beschäftigten, die aus triftigen Gründen Dienstreisen mit dem privaten Pkw durchführen, ein Ausgleich geschaffen werden. Zugunsten weiterer Anreize zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Förderung des Klimaschutzes wird von einer Anhebung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung bei Nichtvorliegen triftiger Gründe (Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Reisekostengesetz) abgesehen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Zur Erleichterung der Abrechnung und technischen Umsetzung für die erhöhte Wegstreckenentschädigung wird im neuen Satz 2 für das Inkrafttreten ein Monatserster gewählt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24087

zur Änderung des Aufnahmegerichtes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25065

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegerichtes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
(Drs. 18/24087)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten.
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf Drs. 18/24087 und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 endberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 13. Oktober 2022 beraten und mit folgendem Stimmenergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 in seiner 58. Sitzung am 22. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ durch die Wörter „weiterer Rechtsvorschriften“ ersetzt.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird folgender Art. 114f einfügt:

„Art. 114f

Einmalige Energiepreispauschale

(1) ¹Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Inland und Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hatten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. ²Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. ³Sie steht nicht zu, wenn

1. eine Rente im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Altersgeld im Sinn des Art. 85 Abs. 7 bezogen wird,
2. nach Art. 84 anzurechnende Versorgungsbezüge bezogen werden oder
3. ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht oder bestand.

⁴Die Energiepreispauschale ist bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht für den Fall nachträglich bekannt werdender Tatsachen, nach denen kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,40 €“ ersetzt.⁴

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25065 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 in seiner 149. Sitzung am 22. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25065 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 in seiner 88. Sitzung am 24. November 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: kein Votum

FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe, dass im neuen § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „16. Dezember 2022“ eingefügt wird, empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25065 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: kein Votum

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Petra Guttenberger

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Gülsen Demirel

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Stefan Löw

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Julika Sandt

Staatssekretär Sandro Kirchner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 18/24087)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und

Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/25065)

Die Gesamtredezeit wurde auf 32 Minuten festgesetzt. – Als Erster erteile ich Frau Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich könnte ich es ganz kurz machen; denn wir waren uns in allen Punkten einig. Worum geht es? – In diesem Gesetzentwurf geht es darum, dass Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in den Anwendungsbereich des § 3 dieses Gesetzes fallen und denen bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, dem Kostenträger Kosten für sich und ihre Familien, beispielsweise für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie, zu erstatten haben.

Diese Kosten können entweder spitz abgerechnet werden, oder es können dafür Pauschalen festgesetzt werden. Aufgrund eines Urteils des Landessozialgerichts Bayern vom 21. Mai letzten Jahres kann jedoch ohne rechtliche Grundlage nicht auf die Gebühren für Asylunterkünfte nach der Asyldurchführungsverordnung als Pauschalen zurückgegriffen werden. Beabsichtigt ist eine Abrechnung nach Pauschalen, weil dies

die effizienteste Lösung ist. Deshalb ist es erforderlich, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, in der den Ländern die Kompetenz für die eben beschriebene Materie übertragen wird. Das Staatsministerium des Innern kann dann von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen. Das bedeutet: Stimmen wir diesem Gesetzentwurf zu, dann kann das Bayerische Staatsministerium des Innern die entsprechenden Pauschalen festlegen.

Mit diesem Gesetzentwurf ist auch ein Huckepack- oder Omnibusgesetz verbunden, wie auch immer man es nennen möchte. Mit dieser Regelung soll die Energiepreispauschale auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Freistaats Bayern festgelegt werden, weil mit dem Entlastungspaket III eine Entlastung für Rentnerinnen und Rentner sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes beschlossen wurde, nicht aber für diejenigen der Länder.

Wir alle wissen, dass es Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gibt, die ihre Dienstreisen in dringenden Fällen bisweilen mit ihrem Privat-Pkw durchführen. Aufgrund der gestiegenen Unterhaltskosten für die Pkws, die jeder sehen kann, der an einer Tankstelle vorbeifährt, soll die große Wegstreckenentschädigung nicht mehr wie bisher bei 35 Cent liegen, sondern auf 40 Cent erhöht werden.

Wir halten alle drei Punkte für wichtig und für richtig. Wir setzen damit die richtigen Akzente und werden deshalb allen drei Punkten zustimmen.

Ich möchte noch eines sagen, weil von der AfD wahrscheinlich gleich ein Einwand kommen wird: Natürlich führen diese Regelungen zu Mehrausgaben. Das ist aber eine Frage der Gerechtigkeit. Wir können nicht zulassen, dass nur Versorgungsempfänger des Bundes eine Entlastung erhalten. Das muss auch für die Versorgungsempfänger der Länder gelten. Die Wegstreckenentschädigung halten wir ebenfalls für sozial angemessen und gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Übertragung der Kompetenz im Zusammenhang mit den Abrechnungspauschalen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt hat Frau Kollegin Gülseren Demirel von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Kolleginnen und Kollegen, worum geht es bei diesem Gesetz? – Vereinfacht ausgedrückt geht es darum, dass das Innenministerium beschlossen hat, dass mehrere Personen, die in den Unterkünften für Geflüchtete in einem Zimmer untergebracht werden, als Bedarfsgemeinschaft anzusehen sind.

Wir haben damals gesagt, dass diese Sichtweise nicht zutreffend sein kann, weil willkürlich für ein Zimmer eingeteilte Personen nicht einfach als Bedarfsgemeinschaft, wie das bei einer Familie der Fall wäre, behandelt werden können. Zum einen stehen die Personen unter einem Zwang, das Zimmer mit einer anderen Person zu bewohnen, und zum anderen sprechen diese Personen ihre Ausgaben nicht miteinander ab. Sie planen auch Einkäufe nicht gemeinsam.

Wir haben das damals politisch debattiert und gesagt, dass das Innenministerium eine solche Entscheidung nicht eigenständig fällen kann. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Schöne an der Demokratie ist aber die Gewaltenteilung; deswegen schätze ich sie auch so sehr. Was die Politik vermurkt, können unsere Gerichte Gott sei Dank wieder richtigstellen. Das hat das Landessozialgericht jetzt getan. Es hat genau diese Argumente benutzt und gesagt, erstens stehe einem Innenministerium nicht zu, Pauschalen festzulegen, und zweitens seien diese Bedarfsgemeinschaften keine Bedarfsgemeinschaften im Sinne des Sozialgesetzbuchs. Das wurde jetzt Gott sei Dank korrigiert. Mehr braucht man dazu nicht zu sagen.

Wir begrüßen diese Korrektur im Interesse der Bedürftigen und Geflüchteten. Alle restlichen Punkte sind – das wurde von Frau Guttenberger ausgeführt – formale Punkte, die dazugenommen worden sind und die wir für sinnvoll und richtig erachten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Freistaat Bayern hat die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Aufnahmegesetzes. Die Legitimation liegt im Asylbewerberleistungsgesetz, das bundesrechtlich weitgehend und bis auf die Ausnahme geregelt ist, dass von Leistungsberechtigten, die über Einkommen verfügen, Kosten für Sachleistungen, Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie erstattet werden können. Der Fehler ist passiert, dass das Innenministerium ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage hier Kostenerstattung verlangt hat; das muss man zugeben. Das ist durch das Bayerische Landessozialgericht korrigiert worden. Wir sind heute zusammen, um diese Lücke zu schließen.

Wir schließen sie auch auf dem richtigen Weg, indem der Gesetzgeber diese Pauschalbeträge nicht für sich alleine festsetzt, sondern eine Verordnungsermächtigung an das Innenministerium erlässt. Warum ist das der richtige Weg? – Das ist der richtige Weg, weil Pauschalen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung festgesetzt werden können, weil landeseinheitliche Pauschalen festgesetzt werden können und weil so auch eine zügige Anpassung dieser Pauschalen leicht möglich ist.

Die entsprechenden Maßgaben sind in diesem Gesetz enthalten; Art und Umfang werden geregelt. Für die Kostenpauschalen wird das Kostendeckungsprinzip festgelegt; das heißt, dass nicht mehr verlangt werden kann, als an Kosten entsteht, und dass auch die Bedeutung der Leistung für den Einzelnen zu berücksichtigen ist, also das Äquivalenzprinzip. Natürlich ist auch ein interessanter Satz 3 zur rückwirkenden Geltung enthalten; bei der Durchsetzung wünsche ich dem Innenministerium viel Erfolg. Ich hoffe, dass das Gericht diese Regelung auch hält.

Die Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes ist der zweite Punkt, der in das Gesetz gepackt worden ist. Hier geht es nur darum, eine Gerechtigkeitslücke

cke zu schließen. Mit dem Steuerentlastungsgesetz sind die Steuerpflichtigen, mit dem Entlastungspaket III des Bundes sind die Rentner und Versorgungsempfänger entlastet worden. Deshalb ist es nur konsequent, dass der Freistaat Bayern das glatt zieht und für die Versorgungsempfänger nach dem KWBG eine entsprechende Freistellung auch für den bayerischen Versorgungsempfänger vornimmt. Deshalb bitten wir, diesen Entwürfen wie auch in den Ausschüssen fast einheitlich zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Stefan Löw von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen im heutigen Tagesordnungspunkt über die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Beamtenversorgungsgesetz. Sie fragen sich: Wie passt das zusammen? – Überhaupt nicht. Aber es geht darum, den Beamten die Energiepauschale von 300 Euro noch in diesem Jahr zu ermöglichen und die Wegstreckenschädigung auf 40 Cent pro Kilometer zu erhöhen. Dadurch ist dieses Vorgehen notwendig; dem stimmen wir natürlich zu.

Die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz müssen erfolgen, damit die Staatsregierung Pauschalbeträge für Unterkunft, Heizung und Energie von Asylanten festlegen kann. Diese bisher gängige Praxis wurde vom Landessozialgericht kassiert, da dafür keine ausreichende rechtliche Grundlage vorlag. Wir sind gegen die Festlegung von Pauschalen. Wir fordern, dass die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden. Dies lehnt die Staatsregierung mit der Begründung ab, dass das Verfahren zu aufwendig sei. Dem halten wir entgegen, dass selbst ein Asylbewerber dazu in der Lage sein muss, Warmwasser, Strom und Heizung abzulesen, wie es jeder normale Mieter auch machen muss. Damit würde auch Energiesparen belohnt werden, was ja die neue Bundesregierung mittlerweile als Staatsziel ausgerufen hat.

Unsere Forderung war immer und wird auch immer "Sachleistung statt Geldleistung" sein. Dadurch würde die Zahl der Sozialleistungssuchenden umgehend einbrechen, was Kommunen und Steuerzahler entlasten würde. Zudem würde sich auch das Problem der Abschiebungen lösen. Schlagartig würden sich diese Glücksritter neue Länder suchen. Niemand würde mehr auf dem Mittelmeer sein Leben riskieren, um nach Deutschland zu gelangen. – Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Alexandra Hiersemann von der SPD-Fraktion. – Frau Hiersemann, Sie haben das Wort.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn wir dem Gesetzentwurf heute letztlich zustimmen werden, sind doch ein paar kritische Anmerkungen geboten. Die Frage, was die Ursache dieses Gesetzes ist, wurde von Ihnen, Frau Kollegin Guttenberger, und insbesondere vom Kollegen Faltermeier nur ein wenig nebenbei behandelt. Tatsache ist, dass es sich hier um eine bemerkenswerte Entscheidung des Landessozialgerichts vom Mai 2021 handelt. Das Gericht hat dort sehr klar aufgezeigt, dass der Freistaat Bayern über Jahre hinweg rechtsfehlerhaft im Hinblick auf eine fehlende, aber erforderliche Verordnungsermächtigung gehandelt hat. Das sollte man schon noch einmal etwas deutlicher beleuchten.

Vom Gericht wurde nämlich aufgelistet, dass und inwiefern keine rechtswirksame Grundlage für die Festsetzung von Pauschalbeträgen in staatlichen Unterkünften bezüglich der Kosten für die Unterkunft und Heizung von anerkannten Asylbewerbern bestand. Darüber hinaus wurde vom Senat auch sehr deutlich ausgeführt, dass der Wille des Landesgesetzgebers, also der Wille dieses Parlaments, zu einer ausreichenden diesbezüglichen Verordnungsermächtigung nicht erkennbar sei, weil er nämlich nicht da gewesen war, weil es keine Verordnungsermächtigung gibt, sehr geehrte Damen und Herren. Dennoch hat der Freistaat über Jahre hinweg anerkannten Flüchtlingen pauschalierte Kosten abverlangt, wenn sie mangels eigener Wohnung noch in

staatlichen Unterkünften wohnten. Diesen Gedanken sollten Sie vielleicht im Hinterkopf behalten, weil wir heute später über den CSU-Dringlichkeitsantrag zur Integration von Flüchtlingen debattieren.

(Beifall bei der SPD)

Wörtlich führt der Senat aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage für den Freistaat aus: "... so erweist sich diese Regelung insofern wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip [...], den Grundsatz der Gewaltenteilung [...] sowie das in Art. 70 Abs. 3 BV enthaltene Verbot der Übertragung des Gesetzgebungsrechts des Landtags auf die Exekutive als unwirksam". – Das ist schon heftige Kritik an der Staatsregierung. Ich könnte noch Weiteres aus dieser Entscheidung anführen, die der bayerischen Exekutive ihr Verhalten förmlich um die Ohren gehauen hat. Das betrifft zum Beispiel eben den Versuch der Außerachtlassung des Parlaments, den Versuch, ohne das Parlament zu handeln.

Mit ihrem Gesetzentwurf schließt nun die Staatsregierung diese rechtliche Lücke. Sie hat immerhin erkannt, dass sie den Gesetzgeber braucht und sich nicht einfach alleine eine Verordnungsermächtigung basteln kann. Nicht zufriedenstellend bleibt leider, dass nur die Betroffenen, die sich selbst von sich aus melden, eine Rückabwicklung bzw. Neuberechnung der ohne Rechtsgrund gezahlten Kosten erhalten werden. Hier sollte das Innenministerium durchaus sehr genau prüfen, wie man alle, die einen Anspruch hätten, ohne eventuell etwas davon zu wissen, bestmöglich in Kenntnis setzt.

(Beifall bei der SPD)

Um das grundsätzliche Problem zu lösen, stimmen wir dem dringend gebotenen Gesetzentwurf zu. Dieser umfasst auch die notwendige Anpassung des Artikels 98 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze.

Dem Änderungsantrag der CSU und der FREIEN WÄHLER im Hinblick auf die Zahlung einer Energiepreispauschale auch für die bayerischen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger stimmen wir ebenfalls zu.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehringer: Nun hat die Kollegin Julika Sandt von der FDP-Fraktion das Wort.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich ist es sinnvoll, dass das Innenministerium ermächtigt wird, in Zukunft Pauschalen nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes festzulegen. Das führt zu weniger Bürokratie. Das begrüßen wir als Freie Demokraten natürlich.

Ich war gerade äußerst irritiert, weil so getan wurde, als ob dadurch mehr Geflüchtete zu uns kommen würden. Das ist von der AfD wieder mal der blanke Unsinn, sind die blanken Fake News. Hier geht es darum – –

(Andreas Winhart (AfD): Lesen Sie keine Zeitung, Frau Kollegin?)

– Sie haben den Gesetzentwurf nicht gelesen. Sie sind anscheinend nicht in der Lage, den Gesetzentwurf zu lesen.

Hier geht es darum, dass die, die Sachleistungen beziehen und über Vermögen oder Einkommen verfügen, diese in Form von Pauschalen bezahlen können. Das ist Bürokratieabbau, nichts anderes.

(Beifall des Abgeordneten Martin Hagen (FDP))

Kein Kriegsflüchtling mehr oder weniger wird deswegen kommen.

Es ist natürlich auch sinnvoll, wenn es eine analoge Regelung im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze gibt. Das unterstützen wir alles. Ich frage mich aber – ich kann diese Frage nur an die Staatsregierung richten, es ist ja

wieder kaum jemand da –, warum diese Gesetzeslücke seit 2016 geklapft hat und jetzt erst geschlossen wird. Das ist natürlich schon ein grober handwerklicher Schnitzer. Aber ansonsten stimmen wir dem inhaltlich zu, auch dem Änderungsantrag, der hier vorgelegt wird, für eine Energiepreispauschale; natürlich müssen auch Versorgungsempfänger des Freistaats in den Genuss dieser Energiepreispauschale kommen. Wir stimmen also dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu.

(Beifall des Abgeordneten Martin Hagen (FDP))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun der Staatssekretär im Innenministerium Sandro Kirchner das Wort.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Vieles ist schon gesagt worden. Wir sind uns einig, dass die Grundleistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsge-
setz, die eine Unterkunft in Anspruch nehmen und auch Sachleistungen beziehen, zur Zahlung herangezogen werden, sofern sie über Vermögen oder Einkünfte verfügen.
Das ist gerecht, und das soll auch so sein.

Gleichwohl – das ist schon mehrfach angesprochen worden – ist damit ein sehr großer Aufwand verbunden. In der Vergangenheit war es gängige Praxis, die Pauschalen nach der Durchführungsverordnung anzuwenden. Diese langjährige Verwaltungspra-
xis ist vom Landessozialgericht – das wurde angesprochen – in Abrede gestellt wor-
den, deswegen die Anpassung und die entsprechende Verordnungsermächtigung,
damit man diese Pauschalen weiterhin anwenden kann. Damit kann man diese Kos-
ten ziemlich schnell und gerecht heranziehen und auf Kostenveränderungen reagie-
ren. – Das ist der eine Teil. Ich denke, damit ist dieser Makel behoben und die Praxis rechtlich abgesichert.

Der zweite Punkt: Die Versorgungsempfänger werden bei der Energiepreispauschale berücksichtigt. Wir sind uns einig, dass das sehr wichtig ist. Da auch der Hinweis: Das ist eine Umsetzung aus dem dritten Entlastungspaket auf Bundesebene projiziert auf

die Landesebene. Auch die Versorgungsempfänger, die dringend auf diese Leistung angewiesen sind, werden in dieser schwierigen Zeit unterstützt. Insofern bedanke ich mich für die Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Staatssekretär, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Noch rechtzeitig hat sich die Kollegin Alexandra Hiersemann von der SPD zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Alexandra Hiersemann (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident. – Sehr geehrter Herr Staatssekretär, inhaltlich haben wir uns ausgetauscht. Aber doch noch mal eine Rückfrage: Zum einen hat die Staatsregierung bislang ohne rechtswirksame Ermächtigungsgrundlage gehandelt – das haben wir jetzt alle festgestellt –, zum anderen hat sie sich aber auch noch einer Verordnung bedient, die genau in der Regelung, nämlich § 21 oder § 22 der Asyldurchführungsverordnung, vom Bayerischen VGH als rechtlich unwirksam, für nichtig wegen Verstoßes gegen die Verfassung erklärt worden ist. Sind Sie nicht der Auffassung, dass das ein wenig viel rechtsunwirksames Verordnungsverhalten des Innenministeriums ist?

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Ich würde das mal so ausdrücken: Ich habe gerade darauf hingewiesen, dass über lange Jahre die gängige Verwaltungspraxis toleriert und damit auch Gegenstand der Handlung war und dass dieser Makel, der jetzt festgestellt worden ist, so wie es sich auch gehört, schnellstmöglich korrigiert worden ist. Deswegen sitzen wir heute hier und stimmen darüber ab.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/24087, der Ände-

rungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 18/25065 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/25287 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat ebenfalls Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 3 "Änderung des Bayerischen Beamtentversorgungsgesetzes" sowie eines neuen § 4 "Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes". Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes. Ergänzend schlagen wir vor, dass im neuen § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "16. Dezember 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/25287.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP, der Abgeordnete Klingen (fraktionslos) und der Abgeordnete Busch (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der FDP, der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der Abgeordnete Busch (fraktionslos) und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die

AfD-Fraktion. Stimmehaltungen? – Das ist der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos).

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 18/25065 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.